

## **Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Zollstelle Höchst im Rahmen der Verbringung von Waren aus der Europäischen Union in ein Drittland.**

### **ZI. 920000/3891/2018**

Aufgrund des § 11 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010 – DV), BGBl. II. Nr. 165/2010, wird verordnet:

#### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Die örtliche Zuständigkeit für die Verbringung von Waren im gewerblichen Güterverkehr, die aus der Europäischen Union über die Zollstelle Höchst in ein Drittland befördert werden, wird auf Waren beschränkt, die von oder für Unternehmen versendet oder befördert werden, die ihren Sitz in den nachstehenden Ortsgemeinden haben:

1. Fußach
2. Gaißau
3. Hard
4. Höchst

#### **§ 2 Ausnahmegestimmungen**

Ausgenommen von der örtlichen Zuständigkeit nach § 1 sind:

1. Waren, die in einem gemeinsamen Versandverfahren befördert werden
2. Waren iSd Artikel 137 UZK-DA<sup>1</sup>, für die die Ausfuhranmeldung mündlich abgegeben werden kann.
3. Waren, die mit Carnet ATA oder Carnet TIR befördert werden.
4. Waren, für die die Ausfuhrförmlichkeiten beim Zollamt Feldkirch Wolfurt Standort Wolfurt erfüllt werden und im Rahmen eines Laufzettelverfahrens nach Anlage 1 über nachstehende Transitstrecke befördert werden: Höchst/St. Margrethen (CH) via L41 – A14 – A14/10 – L3 – L202

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union, für die die Ausfuhranmeldung mündlich abgegeben werden kann.

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 16. April 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Zollstelle Höchst im Rahmen der Verbringung von Waren aus der Europäischen Union in ein Drittland, Zl. 920000/03937/2017 vom 11. Dezember 2017, außer Kraft.

Die Verordnung des Zollamtes Feldkirch Wolfurt Zahl 920000/3890/2018 vom 06. April 2018 bleibt davon unberührt.

Wolfurt, am 06. April 2018

Der Vorstand

Df. Blecha

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Df. Blecha', written over the printed name.